

187 XII. 1915

(Die Wiener Handelskammer über die Gebührenverordnung.) Auf der Tagesordnung der am 20. d. stattfindenden Plenarsitzung der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer steht ein umfassender Bericht der ersten Sektion betreffend die neue Verordnung über die Gerichtsgebühren. Das vom Kammersekretär Doktor Wraheß erstattete Referat knüpft an die Denkschrift der Regierung an, wonach durch die Reform ein Gesamtmehrertrag an Gerichtsgebühren von jährlich rund 7-8 Millionen Kronen erzielt werden dürfte, und bemerkt hierzu: „Man wird

im gegenwärtigen Zeitpunkte das Bestreben, dem Staate neue Einnahmequellen zu erschließen und die bestehenden ergiebiger zu gestalten, gerechtfertigt erachten. Auch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren wird aus diesem Gesichtspunkte nicht von vornherein vermerzlich erscheinen. Mehr als auf andern Gebieten muß aber gerade auf dem Gebiete der Rechtspflege vor einer übermäßigen Verteuerung des Verfahrens gewarnt werden, welche übrigens als eine Abkehr von dem anlässlich des Inlebensretens der neuen Zivilprozeßgesetze im Jahre 1897 aufgestellten Grundsätze der Verbilligung der Rechtsdurchsetzung bezeichnet werden muß. Die Gerichtsgebührenfrage ist nicht nur vom staatsfinanziellen Standpunkte, sondern aus dem Gesichtspunkte einer wenig kostspieligen Rechtsdurchsetzung sowie aus wirtschaftlichen Erwägungen zu beurteilen. Die Bedeutung der teilweise ganz beträchtlichen Gebührenerhöhung in zivilgerichtlichen Verfahren, insbesondere der erheblichen Verteuerung des Berufungs- und Revisionsverfahrens gerade für die Kreise der Industrie, des Handels und des Gewerbes ist auf den ersten Blick erkennbar.“ Das Referat der Handelskammer betont sodann die Verteuerung des Verfahrens vor den Bezirksgerichten, somit jenes Verfahrens, an welchem auch kleinere Handels- und Gewerbetreibende interessiert sind, woraus die Gefahr resultiere, daß der Geschäftsmann in Anbetracht des Risikos der Gerichtsgebühren von der Rechtsverfolgung vielfach Abstand nehmen werde. Bedenklich sei insbesondere auch die Gleichstellung des Verfahrens vor den Gewerbegerichten mit der Gebührenbehandlung der sonstigen Verfahrensarten, weil dort meistens minderbemittelte und mittellose Angestellte ihr Recht suchen. Die zweifellose Rückwirkung, welche die durch die Verordnung bewirkte Verteuerung der Rechtspflege auf den Geschäftsverkehr üben wird, aber auch die Ueberzeugung, daß der Nutzen, welchen der Fiskus aus diesen Gebührenerhöhungen ziehen wird, jene Schädigungen nicht zu rechtfertigen vermag, welche dem Wirtschaftsleben hieraus erwachsen, leiten, wie das Referat bemerkt, zu dem Antrage der Sektion: „Die Kammer wolle im Wege des Handelsministeriums an die Regierung mit dem Ersuchen herantreten, unverzüglich eine Revision der Gerichtsgebührenverordnung in die Wege zu leiten, welche durch die Einbernahme der berufsmäßigen Vertretungen der Wirtschaftskreise vorbereitet werden soll.“